

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1944**

5 (17.5.1944)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Mai

1944

**Inhalt:** Ehrentafel. — Dienstmeldungen. — Bekanntmachungen des Oberkirchenrats: Eintragung der durch Luftangriffe getöteten Gemeindeglieder in die Kirchenbücher. — 1. Bezirkskollekte 1944. — Landeskirkensammlung für den Gustav-Adolf-Verein. — Bekanntmachung der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat: Erholungsurlaub.

### Ehren- Tafel

#### Für Führer, Volk und Vaterland gaben ihr Leben:

Alber, Kurt, Leutnant, Pfarrer, Vikar in Freiburg-Friedenspfarre,  
am 22. März 1944.

Engelhardt, Wilhelm, Kriegspfarrer, Pfarrer in Wiesloch, am 27. April 1944.

Dr. Lang, Theophil, Stabsintendant, Bürgermeister, erster Vorsitzender der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe (vom 18. Mai 1938 bis 7. Januar 1941), am 17. Februar 1944.

#### Ausgezeichnet wurden:

Meythaler, Kurt, Obergefreiter, Pfarrkandidat, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,

Schoepf, Karl, Sanitäts-Obergefreiter, Pfarrer in Eichstetten, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,

Dr. Schumacher, Oskar, Major, Jugendpfarrer in Pforzheim, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. und 1. Klasse mit Schwertern,

Professor Otto Soellner in Heidelberg, Bevollmächtigter der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe für die Evang. Gesamtkirchengemeinde Heidelberg, Hauptmann, mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern,

Wacker, Wilhelm, Feldwebel, Vikar in Neckargerach, mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse und dem Verwundetenabzeichen.

### Dienstmeldungen.

#### Entschließungen des Landesbischofs

(mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat nach § 7 Abs. 2 der 15. DVO. — siehe die jeweils beigetzten Erlasse):

##### Ernannt (auf weitere 6 Jahre):

Pfarrer Friedrich Rosewich in Niefern zum Stellvertreter des Dekans für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit Wirkung vom 1. 7. 1944 (Erl. vom 13. 4. 1944 Nr. A 3782).

##### Ernannt

(gemäß § 5 des vorl. kirchl. Ges. vom 9. 12. 1940 VBl. S. 117):

Pfarrer Rudolf Kehr in Nassig, z. Zt. im Kriegsdienst, zum Pfarrer der Pfarrei Heiliggeist II

in Heidelberg (Erl. vom 24. 4. 1944 Nr. A 3244), Pfarrer Herbert Walter, zuletzt Vikar in Mannheim (Konkordienkirche Vik. I) und z. Zt. im Kriegsdienst, zum Pfarrer der Pfarrstelle Käfertal-siedlung in Mannheim (Auferstehungskirche) — Erl. v. 24. 4. 1944 Nr. A 4157.

#### Aufgenommen:

Fräulein Helene Heidepriem von Freiburg i. Br. (2. theol. Prüfung in Württemberg Frühjahr 1943) unter die Vikarskandidatinnen der Bad. Evang. Landeskirche (Erl. vom 20. 4. 44 Nr. A 3243).

### Diensterledigung

Nassig, Kirchenbezirk Wertheim.

Besetzung gemäß VO. vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130 f.). Pfarrhaus wird frei. Bewerbungen innerhalb vier Wochen an die Fürstlich Löwenstein-

Wertheim-Freudenberg'sche- und -Rosenberg'sche Domänenkanzleien in Wertheim; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 13. Juni, abends**, bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

### Bekanntmachungen des Oberkirchenrats.

OKR. 10. 5. 1944. **Eintragung der durch Luftangriffe getöteten Gemeindeglieder in die Kirchenbücher betr.**

Das kirchenstatistische Amt der DEK. hat folgendes Verfahren bei der Eintragung der durch Luftangriffe getöteten Gemeindeglieder in die Kirchenbücher erlassen, dem wir auch zustimmen:

„Sind solche Gemeindeglieder an ihrem Wohnort gefallen und kirchlich bestattet, so sind sie mit Nummer in die Kirchenbücher einzutragen. Es dürfte sich empfehlen, in der Spalte „Bemerkungen“ eine besondere Kennzeichnung (etwa: „bei einem Luftangriff am ... gefallen“) vorzunehmen. Sind die Gemeindeglieder bei einem Luftangriff außerhalb ihres Wohnortes gefallen und bestattet, empfehlen wir, sie bei den Eintragungen ins Kirchenbuch den im Wehrdienst Gefallenen gleichzustellen. Danach wären sie in die Heimatkirchenbücher ohne Nummer einzutragen. Hat an dem Ort ihrer Bestattung eine kirchliche Bestattungsfeier stattgefunden, so wären sie an diesem Ort mit Nummer in das Kirchenbuch einzutragen. Eine Benachrichtigung des Heimatpfarramtes durch das Pfarramt des Bestattungsortes ist in diesem Fall erforderlich.“

OKR. 10. 5. 1944. **Die erste Bezirkskirchensammlung 1944 betr.**

Die erste Bezirkskirchensammlung des Jahres 1944 für die von den Dekanaten genannten Zwecke ist am **Pfingstsonntag, dem 28. Mai 1944, zu erheben** und am **Sonntag zuvor, dem 21. Mai 1944, anzukündigen**.

OKR. 10. 5. 1944. **Landeskirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein betr.**

Der Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Baden hat uns zu der bevorstehenden Landeskirchensammlung folgendes geschrieben:

„In tiefer Dankbarkeit durften wir im vergangenen Jahre noch größere Opferfreudigkeit unserer Gemeinden erfahren als in früherer Zeit. Die uns zur Verfügung stehenden Mittel wurden verwandt: in der badischen Diaspora zur Schuldendeckung und zur Vorbereitung größerer Bauvorhaben in späterer Zeit; in der außerbadischen Diaspora zur Bewältigung der großen neuen Aufgaben, die die

Kriegszeit stellte. Völliger Neubau von Kirchenkörpern und Hilfe bei der Kirchwerdung, starke Konzentration auf innerste Hilfe in der Darreichung von Bibeln und anderem Schrifttum, in der Ausbildung und Fortbildung von Pfarrern und Laien Helfern und dergleichen sind die Forderungen, die vor allem durch die gewaltige Umsiedlung im Diasporagebiet erhoben werden. Die treu zu ihrem Glauben stehenden Umsiedler dürfen nicht im Stich gelassen werden. In Lothringen, in der Ostmark, im ganzen Ostland, Sudetenland, Slowakei, in Ungarn, Siebenbürgen, Frankreich, Spanien, um nur die wichtigsten uns offen liegenden Gebiete zu nennen, warten unsere Glaubens- und Volksgenossen auf unsere Hilfe, sie brauchen unsere ganze Liebe, die ihnen kirchliche Heimat schaffen soll. Durch Fürbitte und Opfer wollen wir brüderlich aufrichten, stärken und sammeln.“

Angesichts der Größe und Wichtigkeit der Aufgaben des Gustav-Adolf-Vereins ordnet der Evang. Oberkirchenrat eine Landeskirchensammlung für den Bad. Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung auf **Sonntag, den 4. Juni 1944, an, die am Sonntag zuvor, dem 28. Mai 1944, unter Darlegung des Obengesagten den Gemeinden zu verkünden und wärmstens zu empfehlen ist.**

Der Ertrag dieser Landeskirchensammlung ist innerhalb der festgesetzten Frist durch die Dekanate an die Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2664) zu überweisen.

### Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:

**Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr und 15.30—17 Uhr.**

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Auch bei Besuchen zu den genannten Besuchszeiten empfiehlt sich vorherige schriftliche Anmeldung, da sonst der Besucher Gefahr läuft, von dem Mitglied oder Beamten des Oberkirchenrats, bei dem er vorsprechen will, nicht empfangen werden zu können, weil er durch anderweitige Dienstgeschäfte am Empfang von Besuchen verhindert ist. Besuche sind möglichst auf solche Angelegenheiten zu beschränken, welche auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.

## Bekanntmachung der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat.

### Erholungsurlaub betr.

Nachstehend wird die Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 13. 4. 1944 über den Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1944 (RGBl. I S. 94) bekanntgegeben. Sie findet sinngemäß auch auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Evang. Landeskirche und örtlich-kirchlichen Vermögensverwaltung Anwendung.

Karlsruhe, den 21. April 1944.

Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat:

Im Auftrag:

Guttenberg.

### Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1944. Vom 13. April 1944.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches im Urlaubsjahr 1944 wie folgt geregelt:

1. Der Erholungsurlaub beträgt höchstens 14 Werk-tage; für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, höchstens 20 Werk-tage.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von besonders belasteten Beamten, Angestellten und Arbeitern

kann Erholungsurlaub bis zu höchstens 21, für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, bis zu höchstens 28 Werk-tagen erteilt werden.

Von besonderen Feststellungen zu der Urlaubsnotwendigkeit ist auch in diesen Fällen abzusehen, zumal Erholungsurlaub nur gewährt wird, soweit die Geschäftslage das zuläßt.

Der Beginn des Urlaubs ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September grundsätzlich auf die Tage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß der Reiseantritt nicht für die Zeit vom Sonnabend bis zum Montag vorgesehen ist.

2. Den Urlaub erteilt der Behördenleiter; für ihn und, falls der Behördenleiter nicht Dienstvorgesetzter ist, für seinen Stellvertreter sowie für diejenigen Beamten, deren Vertretung innerhalb der eigenen Behörde nicht geregelt werden kann, der Dienstvorgesetzte.

Die Zuständigkeit für die Urlaubserteilung an Bürgermeister bleibt unberührt.

3. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1943 werden über den 31. März 1944 hinaus nicht übertragen. Nicht erhaltener Erholungsurlaub wird in keinem Fall abgegolten.

4. Bei Einberufungen zu Lehrgängen der Partei, ihrer Gliederungen und — im Rahmen des Rund-erlasses vom 20. Mai 1939 (MBhV. S. 1102) — ihrer angeschlossenen Verbände wird der Erholungsurlaub nicht gekürzt.

5. Diese Anordnung findet auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht und der Ordnungspolizei keine Anwendung.

Berlin, den 13. April 1944.

Der Reichsminister des Innern:

H. Himmler.